## Kriterienkatalog für den Vorbereitungsplatz

Beobachtung von Pferd, Longenführer und Voltigierer



## Präambel

In dem vorliegenden Kriterienkatalog werden unterschiedliche Erscheinungsbilder des Miteinanders von Pferd, Longenführer und Voltigierer gewissenhaft, fachgerecht und sachgerecht eingeordnet, um das Zusammenwirken ebenso wie die Auseinandersetzung von Pferd und Mensch im Positiven (= pferdegerecht) sowie im Negativen (= nicht pferdegerecht) beurteilen zu können.

Der Kriterienkatalog dient als Orientierung und Argumentationshilfe, nicht als abzuarbeitende Checkliste!

Generell und insbesondere im Bereich zwischen eindeutig pferdegerecht und nicht mehr pferdegerecht ist der Richter auf dem Vorbereitungsplatz mit seinem Sachverstand und seiner Erfahrung gefragt, um verantwortlich zu handeln! Als Hilfe sind dafür drei Spalten tabellarisch unterteilt in:

- linke Spalte <u>Pferdegerecht:</u> Kein Handlungsbedarf!
- mittlere Spalte <u>Auffälligkeiten:</u> -Hier erfolgt eine **Verlaufskontrolle!** Der Richter muss genau beobachten.
- rechte Spalte <u>Nicht pferdegerecht:</u> **Sofortiger Handlungsbedarf!** Der Teilnehmer muss angesprochen werden

Ob das Verhalten im Großen und Ganzen pferdegerecht ist oder definitiv nicht mehr pferdegerecht ist, lässt sich aus den Spalten links und rechts klar zuordnen. Die mittlere Spalte "Auffälligkeiten" bildet eine "Grauzone". Es kann ein Kommunikationsproblem, eine falsche Hilfengebung oder ein Missstand vorliegen. Es muss im weiteren Verlauf intensiv beobachtet und kontrolliert werden, um zu entscheiden, ob unter den gegebenen Umständen der Gesamteindruck

- · noch akzeptabel ist,
- · wieder besser und damit pferdegerecht oder
- nicht mehr pferdegerecht wird.

Eine Kontaktaufnahme zum betreffenden Longenführer und/oder Voltigierer sollte immer mit der nötigen und angemessenen **Sensibilität** erfolgen. Je nach Situation kann die Kontaktaufnahme einen

- beratenden und für beide Seiten klärenden oder
- bereits einen ermahnenden Charakter haben.

## Bei nicht pferdegerechtem Verhalten muss der Longenführer und/oder Voltigierer angesprochen werden!

Es kann eine Verwarnung, in schweren Fällen sogar ein sofortiger Ausschluss erfolgen (siehe §§ 52, 210 LPO). Die Ansprache des Ausbilders/ Trainers kann ebenfalls hilfreich sein.

Ziel jeder Interaktion zwischen Mensch und Pferd ist ein harmonisches Miteinander. Harmonisches Longieren und Voltigieren wird somit für alle sichtbar zum gelebten Tierschutz.